

Auszug aus der Wahlordnung

§ 8 Wahlvorschläge und Kandidaturen

- (1) Wahlvorschläge sind mit einem Kennwort zu versehen.
- (2) Für jeden Wahlvorschlag muss mindestens ein*e Vertreter*in angegeben werden, der/die den Wahlvorschlag vor dem Wahlausschuss vertritt.
- (3) Ein Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber*innen enthalten. Er muss zu den einzelnen Bewerber*innen enthalten:
 - (a) laufende Nummer,
 - (b) Familienname,
 - (c) Vorname,
 - (d) Matrikelnummer,
 - (e) Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse),
 - (f) Fakultät und Studienfachschaft.
- (4) Wahlvorschläge müssen von allen Bewerber*innen des Wahlvorschlags unterzeichnet sein. Dies kann durch Zustimmungserklärungen erfolgen.
- (5) Alle Bewerber*innen eines Wahlvorschlags müssen für diese Wahl wahlberechtigt sein.
- (6) Ein*e Wahlberechtigte*r darf nicht gleichzeitig Bewerber*in in mehreren Wahlvorschlägen sein. Tritt dieser Fall dennoch ein, so ist der Name von sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.
- (7) Kandidaturvorschläge müssen als Angaben zum Kandidaten/zur Kandidatin enthalten:
 - (a) Familienname,
 - (b) Vorname,
 - (c) Matrikelnummer,
 - (d) Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse),
 - (e) Studiengang.
- (8) Die Wahlvorschläge bzw. Kandidaturen sind bei zentralen Wahlen bis spätestens drei Vorlesungswochen und bei dezentralen Wahlen bis spätestens 5 Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag um 16 Uhr beim Wahlausschuss einzureichen
- (9) Eingereichte Wahlvorschläge und Kandidaturen sind mit einem Eingangsvermerk zu versehen, auf dem Datum und Zeitpunkt des Eingangs festgehalten sind und der von einem Mitglied des Wahlausschusses unterzeichnet ist. Der Eingang ist allen Vertretern des Wahlvorschlags bzw. dem/der Kandidierenden mitzuteilen.
- (10) Der Wahlvorschlag bzw. die Kandidatur ist vom Wahlausschuss unverzüglich auf die Konformität mit dieser Wahlordnung zu überprüfen.
- (11) Abzulehnende Wahlvorschläge sind solche, die:
 - (a) nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
 - (b) zu wenige Angaben oder Angaben, die über die geforderten Angaben hinausgehen, beinhalten (die Auslegung unterliegt dem Wahlausschuss),
 - (c) kein Kennwort verwenden.
- (12) Ein Kennwort kann abgelehnt werden, wenn es
 - (a) eine Abkürzung beinhaltet, die nicht eindeutig aufzulösen ist,
 - (b) ein zuvor eingereichter anderer Wahlvorschlag das gleiche Kennwort verwendet,
 - (c) den Anschein erweckt, es handele sich bei dem Wahlvorschlag um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft,
 - (d) in anderer Weise irreführend ist.
 - (e) Die Autonomie der „RDCS – Radikaldemokratische Chaosstudierende“ gegenüber dem „RCDS – Ring Christlich-Demokratischer Studenten“ und umgekehrt bleibt davon unberührt.
- (13) Von den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber*innen zu streichen, die:
 - (a) nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind bzw. nicht wählbar sind,
 - (b) unvollständige Angaben oder Angaben, die über die geforderten Angaben hinausgehen, gemacht haben (die Auslegung unterliegt dem Wahlausschuss),

- (c) ihre Zustimmungserklärung bzw. Unterschrift vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,
- (d) in mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sind.
- (14) Abzulehnende Kandidaturen sind solche, die:
- (a) von einem Kandidaten oder einer Kandidatin eingereicht wurden, der/die nicht im Wählerverzeichnis steht bzw. nicht wählbar ist,
- (b) unvollständige Angaben oder Angaben, die über die geforderten Angaben hinausgehen, beinhalten (die Auslegung unterliegt dem Wahlausschuss).
- (15) Eventuelle Fehler oder Widersprüche, sowie fehlende Unterschriften oder Angaben sind dem/der Vertreter*in des Wahlvorschlages bzw.
- dem Kandidaten/der Kandidatin mit der Aufforderung, diese zu beheben bzw. zu ergänzen, mitzuteilen.
- (16) Die Ablehnung eines Wahlvorschlags oder die Streichung einzelner Bewerber*innen ist allen Vertreter*innen des Wahlvorschlags unverzüglich mitzuteilen. Eine Begründung, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet ist, ist anzufügen.
- (17) Eine korrigierte Fassung des Wahlvorschlages bzw. der Kandidatur ist bis spätestens zwei Tage nach Ende der Einreichungsfrist (Kulanzfrist) nachzureichen.
- (18) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen oder die Widerrufung von Zustimmungserklärungen bzw. von Unterschriften zu Wahlvorschlägen ist nur bis zur Einreichungsfrist von Wahlvorschlägen zulässig. Selbiges gilt für Kandidaturen.

Kontakt:

Wahlausschuss des StuRa c/o StuRa-Büro
Albert-Ueberle-Straße 3-5
69120 Heidelberg
wahlen@stura.uni-heidelberg.de
Tel.: 06221/ 54-2456 · Fax: 54-2457